

Anlage 2

Stadt Cottbus

Bebauungsplan
„Bautzener Straße (eh. JVA)“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



ENTWURF

für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden
(gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Cottbus, den 07.01.2011

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeine Wohngebiete

1.1.1 In allen Allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig.

1.2 Mischgebiete

1.2.1 In allen Mischgebieten sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig.

1.2.2 In allen Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten größer oder gleich 300 qm unzulässig.

1.2.3 Im Mischgebiet MI 1.1 ist Wohnen nur ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

2.1.1 In allen Mischgebieten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche mit Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

2.1.2 In der Fläche für Gemeinbedarf „Menschenrechtszentrum ehemalige JVA“ ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche mit Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Baugebiete

3.1.1 In allen Baugebieten sind die nicht versiegelten Grundstücksflächen zu mindestens 90 % zu begrünen. 30% der zu begrünenden Fläche ist mit Sträuchern (je 2 qm 1 Strauch der Qualität 60-100), 70% mit Rasen zu begrünen. (Ausgleichsmaßnahme)

3.1.2 In allen Baugebieten und der Fläche für Gemeinbedarf „Menschenrechtszentrum ehemalige JVA“ sind Stellplätze, Gehwege und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Gesamtaufbau zulässig. Ausgeschlossen sind auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Maßnahmen wie Fugenverguss bzw. Befestigungen mit Betonunterbau oder Asphaltierungen und Betonierungen. Davon ausgenommen sind Altlastenflächen. (Minimierungsmaßnahme)

3.1.3 Die Gesamtlänge der PKW-Stellplätze in allen Baugebieten und der Fläche für Gemeinbedarf wird auf 5,0 m, die Breite auf 2,30 m begrenzt. Ausgenommen sind Behindertenstellplätze. (Minimierungsmaßnahme)

3.1.4 In allen Baugebieten und der Fläche für Gemeinbedarf „Menschenrechtszentrum ehemalige JVA“ sind Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen durch Bäume zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist 1 Baum (STU 18/20) zu pflanzen. Ausgenommen sind vorhandene Stellplatzanlagen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. (Ausgleichsmaßnahme)

3.2 Private Grünflächen

3.2.1 In der Privaten Grünfläche A sind vorhandene Gebäude zurückzubauen und sämtliche Flächen zu entsiegeln. Die Fläche ist vollständig mit Rasensaat zu begrünen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist zulässig. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.

Die Maßnahme wird zusammen mit der textlichen Festsetzung 3.2.2 den Eingriffen aus den allgemeinen Wohngebieten WA 1 Lärm, WA 2, WA 2.1, WA 3, WA 3.1, WA 4 und WA 5 sowie Mischgebieten MI 1, MI 1.1, MI 2 und MI 2.1 sowie einem Flächenanteil von 81% der Privatstraße zugeordnet. (Ausgleichsmaßnahme)

3.2.2 Die Private Grünfläche mit dem Buchstaben B ist vollständig als geschlossene Gehölzfläche zu entwickeln und zu erhalten. Die Fläche ist mit Gehölzen, vorzugsweise mit in der Pflanzliste genannten Arten (je 1 leichter Heister der Qualität 80-100 auf 10 qm Maßnahmenfläche) zu

bepflanzen.

Die Maßnahme wird zusammen mit der textlichen Festsetzung 3.2.1 den Eingriffen aus den allgemeinen Wohngebieten WA 1_{Lärm}, WA 2, WA 2.1, WA 3, WA 3.1, WA 4 und WA 5 sowie den Mischgebieten MI 1, MI 1.1, MI 2 und MI 2.1 sowie einem Flächenanteil von 81% der Privatstraße zugeordnet. (Ausgleichsmaßnahme)

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

4.1 Mischgebiete MI 1 und MI 1.1

4.1.1 In den Mischgebieten MI 1 und MI 1.1 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an vom Stadtring und der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an vom Stadtring und der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.1.2 In den Mischgebieten MI 1 und MI 1.1 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer vom Stadtring und der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseite verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.1.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.2 Mischgebiete MI 2 und MI 2.1

4.2.1 Im Mischgebiet MI 2 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.2.2 Im Mischgebiet MI 2 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseite verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.2.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.2.3 Im Mischgebiet MI 2.1 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 45 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.2.4 Im Mischgebiet MI 2.1 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseite verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämm-

manforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.2.3 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.3 Allgemeines Wohngebiet WA 1_{Lärm}

4.3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1_{Lärm} müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1_{Lärm} sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseite verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.3.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.4 Allgemeines Wohngebiet WA 2.1

4.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseite verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.4.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.5 Allgemeines Wohngebiet WA 3.1

4.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.5.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.1 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer von der Gartenstraße abgewandten Gebäudeseite

verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.5.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.6 Allgemeines Wohngebiet WA 5

4.6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.6.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseite verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.6.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.7 Allgemeines Wohngebiet WA 6

4.7.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 müssen die Außenbauteile von Fassaden einschließlich der Fenster von

- Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 45 dB,
- Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen, die nicht an vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen, ein bewertetes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe 1989) von mindestens 40 dB aufweisen.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.7.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind Fassaden von Schlaf- und Kinderzimmern, die nicht über mindestens ein Fenster in einer vom Stadtring und der Bautzener Straße abgewandten Gebäudeseiten verfügen, mit schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung 4.7.1 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

Von der Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

4.8 Ausnahmsweise kann eine Minderung der in den Festsetzungen Nr. 4.1.1 bis 4.7.2 festgesetzten Bauschalldämmmaße zugelassen werden, wenn im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mittels einer Einzelprüfung nachgewiesen wird, dass geringere bewertete Luftschalldämmmaße ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) ausreichend sind.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung von Grundwasser

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung von Grundwasser vom 24.03.1999, veröffentlicht am 28.04.1999 im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 5, zuletzt geändert am 11.11.2009 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 21.11.2009 und in Kraft getreten mit der Veröffentlichung, betrifft mit der letzten Änderung zu Teilen den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Allgemeinverfügung untersagt in ihrem Geltungsbereich die Nutzung des Grundwassers in Form von Gartenbrunnen, Installation von Wärmepumpen u.ä.. Die Errichtung von Eigenheimen ist uneingeschränkt möglich; lediglich bei Tiefbaumaßnahmen mit Grundwasserhaltung ist mit kontaminationsbedingtem Mehraufwand zu rechnen.

Der Grund für die Allgemeinverfügung ist die bestehende Kontaminierung des Grundwassers durch den ehemaligen Potsdamer Chemikalienhandel in der Parzellenstraße im Bereich des heutigen Parkplatzes am Stadtring.

Betroffen sind die Bereiche nördlich einer gedachten Linie zwischen dem südlichsten Punkt des Mischgebietes MI 1.1 und dem südlichsten Punkt des Allgemeinen Wohngebietes WA 4. Die genaue Abgrenzung der Allgemeinverfügung kann im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus eingesehen werden.

HINWEISE

Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Altlastenverdachtsfläche unter der Nr. 010252 1618 im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Cottbus registriert.

Zur Altlastensituation liegt eine beprobungslose Ersteinschätzung vom April 2005 sowie eine Kostenprognose zum Sanierungsaufwand vom September 2006 und eine orientierende Untersuchung des Bodenkompartmentes vom Juni 2008 vor.

Defizite ergaben sich daraufhin vor allem im Bereich der ehemaligen Tankstelle und im Bereich des ehemaligen Leichtflüssigkeitsabscheiders. Beide Bereich wurden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Für die Altlastenfläche des ehemaligen Leichtflüssigkeitsabscheiders sind folgende Nutzungseinschränkungen zu beachten, unzulässig sind:

- sensible Nutzungen, wie Kinderspielflächen, zu Wohngebieten gehörige Hausgärten sowie Freizeitanlagen (Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Grünanlagen)
- Tiefbauarbeiten
- Gründung massiver Bauteile
- punktuelle Regenversickerung.

Oberflächliche Befestigungen (Straßen, Parkplätze) sind dagegen möglich.

Kampfmittel

Das gesamte Plangebiet wird als kampfmittelbelastet eingestuft. Für die Ausführung von Erdarbeiten sind daher entsprechende Munitionsfreiheitsbescheinigungen erforderlich.

Die Bauträger/Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (Zentraldienst der Polizei) stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

Artenschutz

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes kam ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass eine Bauzeitenbeschränkung von Ende März bis Ende August für sensible Teilflächen bzw. in Abhängigkeit des Artenspektrums notwendig ist, um eine Störung der Wochenstubenzeit von Fledermäusen und der Brutperiode der Vögel auszuschließen.

Im Rahmen der einzelnen Bauvorhaben wird eine entsprechende Untersuchung auf dem Grundstück angeraten.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Pflanzliste

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)

Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17])

Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) am 1.3.2010 in Kraft getreten

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) zuletzt geändert am 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 1)

Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) geändert am 21. Dezember 2009